

Dem fünften Rechtsmittelgrund liegt ein behaupteter Verstoß gegen Art. 23 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ⁽¹⁾ wegen zu weitgehender Annahme einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung durch das Gericht zugrunde.

Nach den Feststellungen des Gerichts hätten sich die Rechtsmittelführerinnen nicht im gesamten angenommenen Tatzeitraum an wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen betreffend sämtliche Produktbereiche beteiligt. Der vom Gericht bestätigten Bußgeldberechnung lägen jedoch die Umsätze sämtlicher Produktbereiche für den gesamten angenommenen Tatzeitraum zugrunde.

Mit dem sechsten Rechtsmittelgrund machen die Rechtsmittelführerinnen einen Verstoß gegen Art. 23 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung Nr. 1/2003 geltend.

Das Gericht gehe rechtsfehlerhaft von einer wirtschaftlichen Einheit zwischen den Rechtsmittelführerinnen aus und beziehe daher rechtsfehlerhaft die Umsätze der Rechtsmittelführerin zu 1) in die Bußgeldberechnung ein, obwohl die Rechtsmittelführerinnen dargelegt hätten, weshalb kein bestimmender Einfluss der Rechtsmittelführerin zu 2) auf die Rechtsmittelführerin zu 1) bestehe und dadurch die vom Gericht angewandte Vermutung einer wirtschaftlichen Einheit widerlegt sei.

Mit dem siebten Rechtsmittelgrund rügen die Rechtsmittelführerinnen eine fehlerhafte Bußgeldberechnung gemäß Art. 23 Abs. 2 UAbs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003, weil das Gericht bei der Bemessung der Geldbuße zu Unrecht die Umsätze einer ehemaligen Tochtergesellschaft der Rechtsmittelführerin zu 2) einbeziehe. Dadurch überschreite das Bußgeld die gesetzlich vorgeschriebene Obergrenze von 10 % des Umsatzes des bebußten Unternehmens.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 20. September 2019 von der CCPL - Consorzio Cooperative di Produzione e Lavoro SC u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 11. Juli 2019 in der Rechtssache T-522/15, CCPL u. a./Kommission

(Rechtssache C-706/19 P)

(2019/C 383/63)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: CCPL - Consorzio Cooperative di Produzione e Lavoro SC, Coopbox group SpA, Coopbox Eastern s.r.o. (Prozessbevollmächtigte: S. Bariatti, E. Cucchiara, A. Cutrupi, avvocati)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das angefochtene Urteil in dem im vorliegenden Rechtsmittel vorgegebenen Umfang teilweise aufzuheben und daher den angegriffenen Beschluss für nichtig zu erklären, soweit er die gegen die Rechtsmittelführerinnen wegen Verletzung von Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ⁽¹⁾ und der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Angemessenheit verhängten Geldbußen betrifft;

— der Kommission die Kosten des vorliegenden Rechtszugs aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel ist auf folgende Gründe gestützt.

1. Rechtsfehler, fehlende oder unzureichende Begründung in Bezug auf die Rügen betreffend die sog. *Parental Liability*

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund rügen die Rechtsmittelführerinnen, dass das angefochtene Urteil rechtsfehlerhaft sowie nicht oder unzureichend begründet sei, weil darin festgestellt werde, dass die Holdinggesellschaft des Konzerns verantwortlich sei, obwohl die Zwischengesellschaft – von der die am Verstoß beteiligten Gesellschaften gehalten würden – für nicht verantwortlich angesehen worden sei.

2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler und Rechtsfehler in Bezug auf die geltend gemachte Verletzung des Art. 23 der Verordnung Nr. 1/2003

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund machen die Rechtsmittelführerinnen geltend, dass das Gericht bei der Zurückweisung ihres Klagegrundes betreffend die fehlerhafte Anwendung der in Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 vorgesehenen Grenze von 10 % einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, da die Kommission diese Grenze auf einen anderen als den auf der Grundlage der unionsrechtlichen Vorschriften über die konsolidierte Rechnungslegung berechneten konsolidierten Umsatz angewandt habe. Außerdem habe das Gericht gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Angemessenheit verstoßen, indem es bei der Berechnung des konsolidierten Umsatzes im Sinne von Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 eine unzulässige Ungleichbehandlung zwischen den endgültig übertragenen Betriebsteilen und den verpachteten Betriebsteilen vorgenommen habe, weil deren wirtschaftliche und materielle Rentabilität angeblich eine andere sei.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).
